

2-5-4-2-Strafgerichte-Schatzunterschlagung-LG-Frankenthal-Pfalz-8-2-2018-2-S

Zur Unterschlagung an einem Schatz gem. § 246 StGB

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Urteil vom 8.2.2018 – 6 Ns 5114 Js 14230/13 –
Rechtskräftig
EzD

Zum Sachverhalt

Der Angekl. begann im Alter von etwa 18 Jahren mit einem professionellen Metalldetektor gezielt nach archäologischen Funden, wie Münzen, Schmuck und Alltagszubehör aus Antike und Mittelalter, zu suchen. Über eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde i. S. v. § 21 Abs. 1 DSchG RP verfügte er nicht. Am 9.5.2013 grub er bei einem Waldstück bei Rülzheim mehrere, aus dem fünften Jhdt. n. Chr. stammende Gegenstände aus, darunter auch eine silberne Schüssel mit Goldfassung, ein römisches Feldzeichen oder Zierbeschlag aus Silber, sowie ein großer Goldbeschlag in Viertelmondform. Am 16.12.2013 gab der Angekl. bei einer Archäologin der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz mehrere, bei anderen Gelegenheiten ausgegrabene Fundstücke ab. Den am 9.5.2013 erlangten Fund verheimlichte der Angekl., indem er die Frage nach weiteren Fundstücken mit der Bemerkung erwiderte, er besitze ansonsten „gar nichts Wertvolles mehr, nur noch Mittelalterschrott“. Die am 9.5.2013 ausgegrabenen Fundstücke übergab der Angekl. an die zuständigen Landesbehörden erst einige Tage später, nachdem ihm bekannt geworden war, dass die Ermittlungsbehörden auf den Fund aufgrund einer bei dritten Personen durchgeführten Durchsuchungsmaßnahme aufmerksam geworden waren.

Mit Urteil vom 25.2.2015 hat das AG Speyer den Angekl. wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Auf die Berufung des Angekl. hat das LG Frankenthal (Pfalz) mit Urteil vom 25.1.2016 die Strafe auf acht Monate herabgesetzt; das weitergehende Rechtsmittel hat das LG kostenfällig verworfen. Das LG ist davon ausgegangen, dass der Angekl. „von Anfang an“ den Fund als sein Eigentum behandeln wollte und dass spätestens durch sein Bestreiten gegenüber der zuständigen Archäologin am 16.12.2013 für einen gedachten Beobachter unzweideutig klar geworden sei, dass er dem Land, das gem. § 20 DSchG RP Eigentum erlangt habe, den Besitz auf Dauer habe entziehen wollen. Auf die Revision des Angekl. hat das OLG Zweibrücken durch Beschl. vom 7.7.2016 das Urteil des LG Frankenthal (Pfalz) vom 25.1.2016 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere (kleine) Strafkammer des LG zurückverwiesen.

Aus den Gründen

[...]

Der Angekl. ist nach den getroffenen Feststellungen der vollendeten Unterschlagung an dem Schatz gemäß § 246 StGB schuldig.

Gemäß § 984 BGB konnte der Angeklagte zwar als Finder zur Hälfte Eigentum an dem Schatz erwerben. Allerdings hatte er auch die gleichwertigen Miteigentumsrechte der Verbandsgemeinde Rülzheim zu beachten; eine Unterschlagung ist auch an Miteigentum möglich (Fischer, StGB, 63. Aufl., § 246 Rn. 3).

Der Angekl. hat sich den Schatz gemäß § 246 StGB rechtswidrig zueignet, wobei derselbe Zueignungsbegriff wie bei § 242 StGB zugrunde zu legen ist. Danach ist die Zueignung einer Sache die Begründung des Eigenbesitzes unter Ausschluss eines (Mit-) Berechtigten mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen (Fischer, StGB, 63. Aufl., § 242, Rn. 33 mit zahlreichen Nachweisen), und besteht aus den Elementen der Enteignung des Eigentümers sowie der Aneignung durch Einverleibung in das Vermögen des Täters. Um eine uferlose Ausweitung des Tatbestandes zu verhindern, wird nach ständiger Rechtsprechung die Manifestation der Zueignung durch eine nach außen erkennbare Handlung verlangt.

Eindeutig hat der Angekl. den Schatz in seinen Besitz genommen und spätestens durch die Verbringung an einen nur ihm bekannten Ort kurz danach auf nicht absehbare Zeit dem Zugriff eines Eigentümers entzogen. Die Ablegung des Besitzes gegenüber der Zeugin Z. dokumentierte zweifelsfrei für einen außenstehenden Dritten die vollendete Zueignung. Für die Annahme eines Versuchs blieb danach kein Raum mehr (Fischer, a. a. O., Rn. 6; Koch, Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte so genannter Raubgräber, NJW 2006, 557 f., 559).

Dass der Angekl. vorliegend darüber hinaus vorsätzlich die alleinigen Eigentumsrechte des Landes Rheinland-Pfalz verletzt haben soll, ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei feststellen. Das Schatzregal des § 20 DSchG RP setzt voraus, dass bei dem Fund eine besondere wissenschaftliche Bedeutung vorliegen muss. Die beiden weiteren Möglichkeiten des Eigentumserwerbs liegen hier ersichtlich nicht vor.

Die Kammer hatte zur Beantwortung dieser historisch-archäologischen Frage die gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. A., Römisch-Germanische Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts, und von Professor Dr. B., Leitender Sammlungsdirektor der Archäologischen Staatsammlung München, welcher sein bereits eingeholtes schriftliches Wertgutachten ebenfalls mündlich erläuterte und ergänzte. Beide Sachverständige sind Historiker aus dem Bereich Vor- und Frühgeschichte. Zusätzlich wurde die Archäologin Frau Dr. Dr. F.-B. als sachverständige Zeugin befragt, welche vom Angekl. als Privatgutachterin (Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK Frankfurt a. M. im Sachgebiet Kunst und Antiquitäten/Klassische Antike) hinzugezogen wurde. Während Dr. A. und Professor Dr. B. die besondere wissenschaftliche Bedeutung bejahten, wurde dieser Einschätzung von Seiten Dr. Dr. F.-B. widersprochen.

Dr. A. stützte seine Einschätzung im Wesentlichen darauf, dass er den Fund als ein in einem bestimmten Zusammenhang stehendes Ensemble einordnet. Die Einzelstücke seien zum einen eindeutig einem römischen Umfeld, zum anderen Teil auch der barbarischen Randkultur zuzuordnen, ein eindeutiger Beleg für eine Verbindung und bereits daher von besonderer Bedeutung für die Region des Fundortes. Alle Einzelteile seien der aristokratischen Hochkultur zuzuordnen. So sei

insbesondere Klappstuhl ein Unikat, wie es bisher nur von bildlichen Darstellungen bekannt gewesen sei. Für einen Kundigen sei dies sofort erkennbar. Er bewerte die Teile als zusammengehörendes Ensemble, welches wohl als Grabbeigabe bestimmt war. Die Silberplatte sei ein Geschenk aus dem Umfeld des Kaiserhauses, das Zerteilen könne eine historische Bedeutung haben. Selbst bei Betrachtung als zufällige Zusammenstellung von Raubgut und des Vergrabens als Fluchttresor werfe auch dies ein Schlaglicht auf die damaligen Akteure zur Zeit der Völkerwanderung.

Frau Dr. Dr. F.-B. sah demgegenüber keinen eindeutigen Beleg dafür, dass die Einzelstücke zueinander in einem bestimmten Zusammenhang stehen. Insbesondere seien keine klaren Belege für eine Grabbeigabe erkennbar, da diese typischerweise geschlechtsspezifische Beigaben wie beispielsweise Schmuck oder Waffen hätten, welche hier gerade fehlten. Vielmehr spräche die große Unterschiedlichkeit der Fundteile eher für ein zufälliges Sammelsurium, bei dem der Wert des Materials im Vordergrund gestanden habe. Daher sehe sie bei der zerstörten Silberplatte keinen kultischen Hintergrund, sondern schlicht die geplante Teilung eines Beutegegenstandes. Dies sei auch typisch für die unruhige Zeit der Völkerwanderung gewesen. Die Vermischung zwischen den Römern und der Kultur der sogenannten Barbarenvölker sei hinlänglich bekannt, der Fund solle nicht für eine Neubewertung der Geschichtsschreibung, zumal sie mangels eines korrespondierenden Münzfundes bei dem Schatz den Herstellungszeitraum der Einzelstücke auf die Zeit zwischen Mitte des 4. Jhd. bis Mitte des 5. Jhd. ausdehnte.

Den Wert des Schatzes gab die sachverständige Zeugin unter Berücksichtigung von Qualität der kunsthandwerklichen Arbeit, des Zusammenhangs und der historischen Datierung sowie unter Vergleich mit anderen Funden, Versicherungsfällen und Auktionspreisen mit ca. 44.200 € an. Stücke dieser Art seien ihrer Ansicht nach bei Sammlern nicht so gesucht, da sie eher „schöne“ Stücke bevorzugten. Sie wies darauf hin, dass zwischen dem Betrag, den ein Museum für Restaurierung und Ankauf einer Antiquität zahlen könne und dem möglichen Verkaufserlös auf einer Kunstauktion große Unterschiede liegen können. Wäre der Angeklagte mit den gereinigten, aber noch nicht restaurierten Fundstücken damals zu ihr gekommen, hätte sie ihm den oben genannten Wert genannt.

Professor Dr. B. bestätigte, dass erhebliche Unterschiede bei den Restaurierungskosten bestehen können. Beispielsweise könne der Klappstuhl für 60.000 €, aber auch für 10.000 € restauriert werden – was natürlich an der Qualität der Restaurierung liege. Er verwies auf seine große Erfahrung bei der Taxierung von Schatzfunden, da er als in Bayern ansässiger Sammlungsleiter regelmäßig mit dem Ankauf von Fundobjekten zu tun habe: in Bayern gebe es das Schatzregal gerade nicht. Nach seiner Erfahrung gebe es auch für die Stücke des Barbarenschatzes private Liebhaber außerhalb der Museumsszene, insbesondere da die Provenienz eindeutig geklärt sei. Er bleibe bei den von ihm ermittelten Werten, insbesondere die Schätzung von 300.000 € für den rekonstruierten Klappstuhl, den selbst er zu diesem Preis auch für sein Museum erwerben würde. Ein Schweizer Kollege, dem er aktuelle Bildaufnahmen des Stuhls geschickt habe, teile diese Einschätzung; derselbe Kollege habe allerdings auch zu den ersten Fotos des Stuhls – ohne Restaurierung – das Urteil „nicht marktfähig“ gefällt.

Einer Entscheidung über den Marktwert oder die wissenschaftliche Bedeutung bedarf es indes im Rahmen des Strafverfahrens nicht, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Kammer es nicht für erwiesen hält, dass der Angekl. selbst als Hobbysammler von einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung ausging bzw. ausgehen musste. Angesichts der unterschiedlichen Stellungnahmen promovierter Archäologen und Historiker mit durchaus nachvollziehbaren Begründungen erscheint die anderslautende Einlassung des Angekl. als nicht widerlegbar.

[...]

Zu Gunsten des Angekl. hat die Kammer gewertet, dass er in der öffentlichen Verhandlung die Tat eingeräumt und sich einsichtig gezeigt hat. Darüber hinaus hat er auf alle Rechte an dem Schatzfund verzichtet, so dass von seiner Seite keine Komplikationen bei der Klärung der Eigentumsfrage auftreten können. Er ist nicht vorbelastet und die Tat liegt nunmehr über 4 Jahre zurück, in denen der Angekl. nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Ohne das Zutun des Angekl. wäre der Schatz weiterhin unentdeckt unter der Ackerfurche verborgen. Der Angekl. selbst hatte letztlich seinen Fund den Behörden übergeben. Somit kann er zwischenzeitlich der interessierten Öffentlichkeit im Museum präsentiert werden, dessen Sammlung zweifelsfrei um eine Attraktion bereichert wurde.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angekl. aktuell sprechenden Strafzumessungserwägungen setzte die Kammer eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen fest, die eine tat- und schuldangemessene Ahndung des Verhaltens des Angekl. darstellt. Es war vorliegend jedoch ausreichend, die Verhängung dieser Geldstrafe vorzubehalten und den Angekl. zu verwarren, § 59 StGB.

Die Kammer geht davon aus, dass der Angekl. auch ohne die Verurteilung zur Strafe künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Dies hat er vor und auch nach dem Zeitraum seit der Tatbegehung unter Beweis gestellt. Durch den umfassenden Verzicht auf alle Rechte an dem Schatz liegen darüber hinaus besondere Umstände in der Person des Angekl. vor, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen. Darüber hinaus belegt der Verzicht, dass es sich keinesfalls für einen Schatzgräber lohnt, seine Funde für sich zu behalten, so dass auch unter dem Aspekt der Verteidigung der Rechtsordnung eine Verurteilung nicht geboten ist.